



Bundesweites Kompetenzzentrum für Menschen
mit Blindheit und Sehbehinderung

Kommunikation und Teilhabe

An das
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Frau Laura Philipp
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Ihre Ansprechpartnerin:
Andrea Katemann
Tel. 06421 606-405
E-Mail: katemann@blista.de
Marburg, den 04.10.2018

Stellungnahme der Deutschen Blinden-Bibliothek in der Deutschen Blindenstudienanstalt e. V. (blista) in Marburg zu dem Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhGBefStV)

Sehr geehrte Frau Philipp,

Vorbemerkungen

Der § 45c UrhG und das Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie sollen regeln, dass die Beaufsichtigung der sogenannten befugten Stellen, die im Vertrag von Marrakesch im internationalen Austausch Literatur an blinde, seh- oder anderweitig lesebehinderte Menschen weitergeben dürfen, durch eine Verordnung festgelegt wird. Der Entwurf dieser Verordnung liegt uns seit dem 18.09.2018 vor.

Die Deutsche Blinden-Bibliothek (DBB) stellt seit mehr als 100 Jahren Literatur in Blindenschrift zur Verfügung und in Marburg wurde 1954 die erste Hörbücherei Deutschlands gegründet.

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Verordnung in Verbindung mit dem Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie kommen wir zu dem Ergebnis, dass sich, wenn sie wie vorgelegt in Kraft tritt, die Literaturversorgung blinder und sehbehinderter Menschen nicht, wie eigentlich gewünscht, verbessern, sondern – im Gegenteil – verschlechtern wird und somit der Zugang zu Beruf, Aus- und Weiterbildung sowie zu sozialer und kultureller Teilhabe massiv erschwert oder sogar eingeschränkt wird. Außerdem erhöht sich der Verwaltungsaufwand für die befugten

Deutsche Blindenstudienanstalt e. V. (blista)

Internet: www.blista.de

Alle weiteren Angaben finden Sie auf der Rückseite.

Stellen und unsere schwierige finanzielle und personelle Situation findet überhaupt keine Berücksichtigung. Daher fordern wir:

- auf die Vergütungspflicht in §45 c Abs. 4 UhrG für die barrierefreie Aufbereitung von Literatur zu verzichten.
- alle Dinge, welche die Literaturversorgung blinder, seh- und lesebehinderter Menschen betreffen, gesetzlich und nicht in einer Verordnung zu regeln. Somit wird das Parlament eingebunden, und es ist daher sichergestellt, dass ein breiter Diskussionsprozess stattfindet und eine Abwägung vielfältiger Interessen erfolgt.
- die sofortige und rechtsverbindliche Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung der Umsetzung von Literatur in barrierefreie Formate. Darunter versteht man beispielsweise navigierbare Hörbücher oder Bücher in Brailleschrift.
- eine Beratung und Unterstützung und keine Beaufsichtigung und Benachteiligung der befugten Stellen, wodurch die Umsetzung von Literatur für blinde-, seh- und lesebehinderte Menschen massiv erschwert wird.
- die Streichung des Begriffes "entgegenwirken" im Zusammenhang mit der Verbreitung von Literatur. Angemessen wäre hier beispielsweise, darüber belehren zu müssen, dass die Verbreitung zu verhindern ist oder technische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Verbreitung der barrierefrei umgesetzten Kopien zu ergreifen sind.

Begründungen

Barrierefreie Literaturumsetzung muss gesetzlich und nicht durch eine Verordnung geregelt werden

Bei der Umsetzung von Literatur gibt es klare Produktions- und Verwaltungsabläufe. Insbesondere die Verwaltungsabläufe orientieren sich momentan an vertraglichen Vorgaben, die der Verein Medibus mit der Verwertungsgesellschaft Wort verhandelt hat. Dazu gehört das Erfassen, das Melden und systematische Dokumentieren aller Werke, die in barrierefreie Formate umgesetzt werden. Hat man sich auf gesetzliche Vorgaben in einem breit angelegten Diskussionsprozess unter Einbindung des Parlaments über Regelungen verständigt, lässt sich dieses Gesetz nicht fortwährend ändern. Bei einer Verordnung ist eine Möglichkeit der Änderung erheblich vereinfacht, weil weniger Akteure in den Prozess einzubinden sind. Daher müssen wir davon ausgehen, dass schon aufgrund dieser Vorgehensweise in erheblich kürzeren Abständen Anpassungen bzw. Veränderungen in Verwaltungsabläufen gefordert werden. Steht man unter dem Zwang, Verwaltungsabläufe oft verändern oder anpassen zu müssen, entstehen hohe Kosten, die wir nicht tragen können.

Keine faktische, sanktionsbewehrte Pflicht für befugte Stellen

Uns ist sehr bewusst, dass wir uns bei der Umsetzung von Literatur in barrierefreie Formate in einem klaren, rechtlichen Rahmen zu bewegen und Regelungen zu befolgen haben und diese transparent machen müssen. Somit melden wir schon jetzt

einmal im Jahr alle fertiggestellten Werke an die Verwertungsgesellschaft Wort. Außerdem kann jeder unseren Katalog der für blinde und sehbehinderte Menschen zur Verfügung stehenden Literatur einsehen. Die Nachweise von Nutzern darüber, dass eine Blindheit oder Sehbehinderung vorliegt, werden von uns gefordert und ordnungsgemäß archiviert. Momentan lässt sich für uns nicht ersehen, welcher Aufwand es sein wird, sich allein als befugte Stelle zu registrieren und welchen sanktionsbewehrten Pflichten wir unterliegen werden. Damit sind weder ein Meldeverfahren noch sonstige Bedingungen geklärt, unter denen es uns zukünftig möglich sein wird, Literatur in eine barrierefreie Form umzusetzen. Da allein der Registrierungsprozess von befugten Stellen eine Hürde sein wird, wird es zukünftig beispielsweise für Schulen, Medienzentren, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen, die Literatur für Aus- und Weiterbildung produzieren, erheblich erschwert, eine befugte Stelle zu werden und somit Literatur für blinde und sehbehinderte Menschen umzusetzen. Die befugten Stellen werden dem Deutschen Amt für Marken- und Patentrecht zwar vorliegen, doch sind diese weder für die Nutzer noch für uns transparent, wodurch eine sinnvolle Nutzung von vorliegenden Daten verhindert und der Bücheraustausch der befugten Stellen untereinander nicht ermöglicht wird.

Wer trägt die Kosten für eine barrierefreie Literaturumsetzung?

Ein Teil der Finanzierung der Blindenbibliotheken wird durch Spenden aufgebracht. Die Deutsche Blinden-Bibliothek ist keineswegs ein Unternehmen, das Gewinne erwirtschaftet, sondern lediglich ein gemeinnütziger Verein, der auf Spenden von Nutzern angewiesen ist. Somit entstehen den Bürgerinnen und Bürgern schon jetzt Kosten, bei denen man befürchten muss, dass sie sich erhöhen müssen, damit alleine der geforderte Verwaltungsaufwand bezahlt werden kann. In der Verordnung werden Kosten für die Blindenbibliotheken genannt, doch wird nicht ausgeführt, wer diese trägt. Hier sind klare, rechtsverbindliche Zuständigkeiten zu benennen.

Keine Vergütung für befugte Stellen

Die Umsetzung von Literatur in eine barrierefreie Form erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit dem umzusetzenden Stoff. Für eine Umsetzung in Blindenschrift muss das Datenmaterial intensiv vorbereitet werden. Bilder müssen beschrieben, graphisch dargestellte Tabellen müssen als für blinde Menschen nachvollziehbare Textversion umgesetzt werden. Doch vor allem muss ein elektronischer Text so vorbereitet werden, dass eine Blindenschriftübertragungssoftware diesen überhaupt interpretieren und als Blindenschrifttext ausgeben kann. Auch bei der Aufsprache eines Hörbuches müssen Abbildungen beschrieben und Tabellen so durchdacht werden, dass sie ausschließlich über das Hören nachvollziehbar sind. Hierfür sind intensive Vorarbeiten notwendig. Ein blinder oder sehbehinderter Nutzer muss sich schnell innerhalb eines Hörbuches orientieren können, was schon damit beginnt, dass Nutzer, die der Blindenschrift mächtig sind, in Brailleschrift beschriftete Hörbuch-CDs erhalten.

All die beschriebenen Dinge fordern einen hohen Einsatz von qualifiziertem, engagiertem Personal. Da es in Deutschland keine Verpflichtung zur Umsetzung von barrierefreier Literatur gibt, übernehmen befugte Stellen diese Aufgabe. Von ihnen dafür Gebühren zu verlangen, führt nicht zu einer Verbesserung sondern eher zu einer Verschlechterung der Literaturversorgung, was dem Vertrag von Marrakesch entgegensteht.

Verbreitung von Literatur

Es ist für uns weder finanziell noch personell leistbar, einer Verbreitung von Literatur im aktiven Sinne entgegenzuwirken. Dies würde voraussetzen, dass wir aufwändige Suchmechanismen programmieren lassen müssten, die beispielsweise gezielt im Internet nach von uns produzierter Literatur suchen, oder wir müssten dies gar in regelmäßigen Abständen personell selbst leisten. Schon jetzt sind in unseren Werken technische Schutzmaßnahmen enthalten, die eine Verbreitung verhindern sollen. Zudem wird jeder Nutzer ausführlich darüber belehrt, dass Literatur ausschließlich zum eigenen Gebrauch verliehen und nicht verbreitet werden darf. Weitere Anforderungen sind für uns mit erheblichem Aufwand verbunden und somit nicht zu erfüllen.

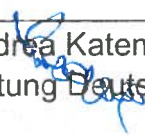
Fazit

Wir fordern mit Nachdruck, im Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie Nachbesserungen vorzunehmen, die von Ihnen vorgelegte Verordnung zu streichen und die barrierefreie Umsetzung von Literatur gesetzlich zu regeln. Literatur muss für jeden Menschen gleichermaßen zugänglich sein, um schulische, berufliche, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Noll
Leitung Verwaltung Finanzen



Andrea Katemann
Leitung Deutsche Blinden-Bibliothek